Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

über die Erhebung von Gebühren für Sportanlagen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen erlässt gemäß Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung der in seinem Eigentum stehenden Sportanlagen
(Sportanlagengebührensatzung –SportA-GS)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Nutzungsgebühren
§ 3 Gebührenermäßigung
§ 4 Stornierungsgebühren
§ 5 Schuldner und Fälligkeit
§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Eigentum des Landkreises stehenden Sportanlagen insb. der Schulturnhallen (im Folgenden „**Sportanlagen**“). Sie ist Bestandteil von Verträgen zur außerschulischen Nutzung von Sportanlagen durch Dritte und gilt im Übrigen als Richtlinie zur Verwaltung der Schulanlagen gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Für die außerschulische Nutzung der Schulturnhallen wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Nutzungsgebühr

(1) Der Landkreis erhebt für die Nutzung der Sportanlagen gemäß § 7 der Sportanlagennutzungssatzung eine Nutzungsgebühr wie folgt:

	Nutzungsgebühr	Einheit
Sporthalle je Hallenteil	9,80 Euro	je 30 Minuten
Außensportanlagen	9,80 Euro	je 30 Minuten
Mitbenutzung Geräteraum	7,00 Euro	je Tag
Reinigungskosten	Pauschal mind. 90 Euro je Nutzung von Halle und dazugehörigen Toiletten, zzgl. ggf. Sonn- und Feiertagszuschlägen. Bei größerem Reinigungsumfang, bei größeren Verunreinigungen und bei der Nutzung von Tribünen, Duschen, Nebenräumen etc. werden Kosten gem. Rechnung der beauftragten Reinigungsfirma erhoben.	je Reinigung
Aufsichtspersonal	Gem. aktueller Personaldurchschnittskosten	je 30 Minuten

(2) Für die Berechnung der Gebühr gilt der reservierte bzw. gebuchte Leistungsumfang, auch wenn die Leistung tatsächlich und aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen in geringerem Umfang in Anspruch genommen wurde.

(3) Wurde abweichend vom Nutzungsvertrag tatsächlich eine umfangreichere Leistung in Anspruch genommen (z. B. zusätzliche Bestuhlung, längere Inanspruchnahme des Aufsichtspersonals etc.), so erhöht sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Nicht vereinbarte aber in Anspruch genommene Zusatzleistungen oder Überschreitungen der Nutzungszeit können – unabhängig von einem evtl. zu ersetzenden Schaden – mit 50 % Aufschlag zur regulären Gebühr berechnet werden.

(4) Die genannten Nutzungsgebühren sind Nettogebühren. Da der Landkreis mit der Nutzungsüberlassung seiner Sportanlagen unternehmerisch tätig ist, wird die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer mit dem aktuell geltenden Mehrwertsteuersatz zusätzlich erhoben.

(5) Reinigungskosten werden nur erhoben, wenn diese nicht bereits mit der regulären Reinigung der Anlage miterledigt werden können. Sofern vom Nutzer nicht gesondert gewünscht, finden Reinigungen nur im für den Schulbetrieb notwendigen Umfang statt.

(6) Kosten für das Aufsichtspersonal sind während der Schulzeiten werktags in der Nutzungsgebühr inkludiert. Im Übrigen sind diese nach den tatsächlichen anfallenden Stunden mit den Personaldurchschnittskosten abzurechnen, wobei auf halbe Stunden aufzurunden ist.

§ 3
Gebührenermäßigung

(1) Die Nutzungsgebühr nach § 2, mit Ausnahme der Kosten für Reinigung und Aufsichtspersonal, wird für folgende Personengruppen wie folgt ermäßigt:

50 % Ermäßigung für gemeinnützige Vereine und Organisationen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften mit Sitz im Landkreis, für Einrichtungen dessen Betriebsaufwand der Landkreis überwiegend trägt sowie für nicht gewinnorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis und für sonstige Organisationen auf dem Gebiet der Kultur-, Gesundheits-, Sport- oder Jugendförderung mit Sitz im Landkreis, sofern mit der Veranstaltung keine originär kommerziellen Absichten verfolgt wird und der kommunale Aufgabenkreis eröffnet ist. Die Nutzer dürfen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein.

(2) Ein entsprechender Nachweis ist vor Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen.

§ 4
Stornierungsgebühr

(1) In den Fällen einer Stornierung einzelner Nutzungstage kann eine Stornierungsgebühr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 festgesetzt werden.

(2) Erfolgt eine Stornierung durch den Nutzer im Zeitraum von bis zu 3 Werktagen vor dem Nutzungstag, so sind nur die Hallen- oder Anlagengebühr in voller Höhe, jedoch keine Kosten für Aufsichtspersonal, Reinigung oder weiterer Zusatzleistungen abzurechnen.

(3) Erfolgt eine Stornierung durch den Nutzer im Zeitraum von bis zu 3 Monaten vor dem Nutzungstag, so sind Stornierungsgebühren in Höhe von 50 % der regulären Hallen- oder Anlagengebühr für den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum festzusetzen.

§ 5
Schuldner und Fälligkeit

(1) Die Gebühr schuldet Derjenige, mit welchem der Landkreis den entsprechenden Nutzungsvertrag abgeschlossen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr kann einem Dritten in Rechnung gestellt werden, sofern dieser dem Landkreis allgemein oder im Einzelfall die Kostenübernahme im Vorfeld der Nutzung schriftlich zusichert.

(3) Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsvertrages.

(4) Die Gebühr wird 30 Tage nach der Rechnungsstellung durch den Landkreis zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges um mehr als 14 Tage wird eine Mahngebühr erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für Schulsportanlagen vom 22.12.2021 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am XX.XX.2026 beschlossen.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den XX.XX.2026

Anton Speer
Landrat